



Mietvertrag

zwischen

Wilhelm⁵ – Eventlocation in Braunschweig
Carius Novàk

Wilhelmstraße 5 | 38100 Braunschweig

- nachfolgend Vermieter genannt -

und

(genaue Bezeichnung, ggf. Stempel)

- nachfolgend Mieter genannt -

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter im Bereich der Eventlocation Wilhelm⁵ (Adresse s. o.), für die nachfolgend aufgeführte Veranstaltung folgende Gebäudeteile:

Veranstaltung: _____

Veranstaltungstag: _____

Veranstaltungsbeginn: _____

- Gebäudebereiche:
- | | | |
|--------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Klasse 1 | <input type="checkbox"/> Klasse 2a | <input type="checkbox"/> Klasse 2b |
| <input type="checkbox"/> Pausenhalle | <input type="checkbox"/> Klasse 3a | <input type="checkbox"/> Klasse 3b |
| <input type="checkbox"/> Garten | | |

Die vorstehenden Gebäudebereiche stehen dem Mieter nach Absprache mit den Vermietern zum Aufbau, Abbau und zur Reinigung auch außerhalb der o. g. Nutzungszeit zur Verfügung.

§ 2

Miete/Verbrauchskosten

1. Für die Nutzung der in § 1 des Vertrages bezeichneten Gebäudebereiche zahlt der Mieter folgende Nettomiete, in der auch Energiekosten enthalten sind: _____ €
2. Die Miete wird bei Vertragsabschluss fällig. Es ergeht eine Kostenrechnung, die dann zur Begleichung fällig ist.
3. Der Vermieter kann die Zahlung einer Mietsicherheit verlangen. Die Höhe der Mietsicherheit beträgt _____ € und ist als Barkaution unmittelbar vor der Veranstaltung zu zahlen. Sie wird nach mängelfreier Abnahme unverzinst zeitnah zurückgezahlt.

§ 3

Rechte und Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist für die Veranstaltungen haftpflichtversichert und ist zur Nachweisführung des Versicherungsschutzes gegenüber dem Vermieter verpflichtet. Er haftet für alle evtl. Schadenersatzansprüche durch den Vermieter und durch Dritte.
2. Der Mieter ist verpflichtet, öffentliche Veranstaltungen, die mit Musik oder Aufführungen verbunden sind, bei den Verwertungsgesellschaften anzumelden. Künstlerische Leistungen (Auftritte von Künstlern oder Musikern, Arbeit von Fotografen oder Designer u.a.m.) sind der Künstlersozialkasse zu melden. Die Kostenbeiträge leistet der Mieter.
3. Das Rauchen im Gebäude ist untersagt.
4. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist ein ausreichender Ordnungsdienst, je 100 erwartete Gäste eine Person/Ordner, zu stellen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass hier grundsätzlich ein Ordnungsdienst beauftragt wird.
5. Die Unfallverhütungsvorschrift VBG für Bühnen und Studios (einzusehen im Internet) ist vom Mieter und dessen Beauftragten einzuhalten.
6. Bei öffentlichen Großveranstaltungen ist rechtzeitig bei der Feuerwehr eine Brandsicherheitswache auf Kosten des Mieters zu ordern.
7. Eine Untervermietung oder Nutzungsüberlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
8. Erforderliche behördliche Genehmigungen (Gestattungen/Konzessionen o. ä.) sind auf Kosten des Mieters einzuholen.
9. Nach Veranstaltungsschluss sind die in Anspruch genommenen Gebäudebereiche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, entsprechend dem Übergabezustand zu versetzen. In Anspruch genommene Inventargegenstände sind in gesäubertem Zustand zurückzugeben und an die hierfür vorgesehenen Standorte zurückzustellen.

§ 4

Rechte und Pflichten des Vermieters

1. Leistet der Mieter die im § 1 aufgeführte Zahlung nicht zeitgerecht, so kann der Vermieter von dem Vertrag zurücktreten. Dem Mieter stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadenersatz oder Ersatz von Aufwendungen jedweder Art zu.
2. Der Vermieter übergibt die zu nutzenden Gebäudeteile in einem sauberen und ordentlichen Zustand.
3. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für evtl. Personen- und Sachschäden.

§ 5

Weitere Festlegungen

1. Vor Beginn der Nutzung und unmittelbar nach der Durchführung wird eine Abnahme mit dem Mieter durchgeführt. Der Mieter verpflichtet sich, an diesen Abnahmen teilzunehmen.
2. Etwaig festgestellte Schäden, die im Zusammenhang mit der im § 1 dargestellten Veranstaltung stehen, hat der Mieter auf seine Kosten zu regulieren.
3. Der Mieter verpflichtet sich, sofort nach der Veranstaltung die in Anspruch genommenen Gebäudebereiche zu räumen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die erforderlichen Maßnahmen durch Dritte durchführen zu lassen.
4. Für die Dauer der Veranstaltung ist der Mieter für die Sauberkeit in den vermieteten Gebäudebereichen selbst verantwortlich.
5. Eine Eigenbewirtschaftung ist nicht zulässig; Speisen und Getränke werden ausschließlich durch den Vermieter geliefert.
6. Dem Mieter können für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Schlüssel ausgehändigt werden. Spätestens bei der Nachabnahme sind diese zurück zu geben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Mieter für den entstandenen Schaden – bis hin zum Austausch der gesamten Schließanlage.
7. Die Bedienung der technischen Anlagen/Einrichtungen obliegt grundsätzlich dem Vermieter. Der Vermieter kann den Mieter in das Handling einzelner Anlagen/Einrichtungen einweisen. Sollten im Betrieb dieser Anlagen/Einrichtungen Probleme auftreten, hat der Mieter zunächst den vom Vermieter benannten Beauftragten hiervon in Kenntnis zu setzen, um den störungsfreien Betrieb wieder herzustellen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz; allenfalls können die in der Miete enthaltenen Betriebskosten ermäßigt werden.
8. Für die Dauer der Veranstaltung kann auf vorhandenes Inventar des Vermieters mit dessen Zustimmung zurückgegriffen werden. Hierfür können zusätzliche Kosten entstehen, die gesondert abgerechnet werden.
9. Für Garderobe und die Nutzung der Garderobeneinrichtung ist der Mieter selbst verantwortlich. Der Vermieter übernimmt keine Haftung.
10. Die Nutzung der vermieteten Gebäudebereiche darf nur in dem hierfür vorgesehenen Umfang vorgenommen werden. Veränderungen an und in den Mieträumen, insbesondere Beklebungen der Wände, Um- und Einbauten, Installationen etc. dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Außergewöhnliche Nutzungen, die Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen hervorrufen können oder zu hohen Verbrauchskosten führen, können untersagt werden oder führen zu einer höheren, im Einzelfall noch festzulegenden Miete.

11. Der Mieter ist Verantwortlich für die Zugänglichkeit des Gebäudekomplexes für Rettungs- und Feuerwehreinsätze. Er hat Fluchtwege freizuhalten und den Zugang sicherzustellen. Auch bei Bestuhlungsformen ist auf Fluchtwege zu achten.
12. Firmenschilder, Firmenzeichen, Werbeschilder etc. dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters angebracht werden. Die Zustimmung ist im Voraus einzuholen.
13. Werbung für die Veranstaltung ist mit dem Vermieter abzustimmen. Alle Werbematerialien werden bei der Angabe des Veranstaltungsortes mit dem Logo vom Wilhelm⁵ versehen. Hierfür werden dem Vermieter keine Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6

Vertragsende/Ausfertigungen

1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und verliert mit Ablauf der in § 1 genannten Frist seine Gültigkeit.
2. Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt vier Wochen vom Tag der Veranstaltung gerechnet. Sollte der Mieter eine verspätete Kündigung vornehmen, bzw. den Vertragsinhalt nicht erfüllen, steht dem Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten Miete (s. § 2) zu.
3. Dieser Vertrag ist zweifach erstellt; jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Zusätzliche Vereinbarungen – keine

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages abgeleitet werden können. Die unwirksamen Bestimmungen sollen vielmehr durch möglichst gleichwertige Bestimmungen ersetzt werden.

§ 9

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag wird der Standort des Veranstaltungshauses, als Braunschweig vereinbart.

Braunschweig, den

(Vermieter)

(Mieter)